Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage		BV-StVV-34	6-23				
öffentlich	AZ:	fbl1-schw					
Ononthion	Datum:	17.03.2023					
	FB:	Fachbereic	h Zentra	le Steuei	rung		
	Verfasser:	Schwerdtner	r, Yvonne	Э			
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
03.04.2023 Hauptaus		una					
20.04.2023 Stadtverordnetenversammlung							
Vetschau/Spreewald							
Betreff							
Aufstellung der Vorsch	lagsliste für die Schö	öffenwahl für die	Amtspe	eriode 01	.01.2024	1 bis	

Beschluss:

31.12.2028

Die Stadt Vetschau/Spreewald schlägt dem Amtsgericht Senftenberg nachstehend genannte Personen als Haupt- und Ersatzschöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028 vor:

Nr.	Name	Vorname	Geb Name	Geb Jahr	Wohnort	Beruf
1	Große	Maria		1997	03226 Vetschau/ Spreewald	Verwaltungsfach- angestellte
2	Noack	René		1973	03226 Vetschau/ Spreewald	Gas- und Wasserinstallateur
3	Weichert	Gabriele		1974	03226 Vetschau/ Spreewald	Krankenschwester
4	Melcher	Dominic		1981	03226 Vetschau/ Spreewald	Krankenschwester, Einrichtungsleiterin Tagespflege
5	Krämer	Marlies	Staude	1954	03226 Vetschau/ Spreewald	Rentnerin
6	Gubbatz	Lutz		1956	03226 Vetschau/ Spreewald	Rentner
7	Kuchel	Diana Nadine	Neumann	1982	03226 Vetschau/ Spreewald	Geschäftsbuchhalterin
8	Lütke Schwienhorst	Julia	Bandel	1988	03226 Vetschau/ Spreewald	selbstständig
9	Gork	Dörte	Pleger	1973	03226 Vetschau/ Spreewald	Versorgungsempfänger

Beschlussbegründung:

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 6.12.2022 (Justizministerialblatt Nr. 12 vom 15.12.2022) hat die Stadt Vetschau/Spreewald dem Amtsgericht Senftenberg eine Vorschlagsliste mit mindestens 8 Personen zu übersenden, welche bereits sind, als Haupt- und Ersatzschöffen tätig zu werden und die Voraussetzungen erfüllen.

Nach § 36 GVG sollen bei der Aufstellung der Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe vom mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen schwerer Straftat schwebt, die zum Verlust zur Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz tätige und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Die in der Vorschlagsliste erfassten Personen bekundeten ihre Bereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit. In der Anwendung der vorgenannten Grundlagen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet.

Hinweis:

Χ

NEIN

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

Finanzielle Auswirkungen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister